

Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Der Gesetzgeber erlaubt in bestimmten Fällen die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung (Austrittsleistung). Lesen Sie hier, in welchen Fällen dies der Fall ist und was Sie beachten müssen.

1. Barauszahlung infolge definitiven Verlassens der Schweiz

1.1. Wohnsitznahme und Erwerbstätigkeit ausserhalb der EU oder EFTA

Sie haben Anspruch auf die gesamte Freizügigkeitsleistung per Austrittsdatum. Bitte füllen Sie das Formular «Austritt» und das Formular «Antrag auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung» aus. Sie finden beide Formulare auf unserer Webseite www.pk-siemens.ch → Infocenter/Formulare.

1.2. Wohnsitznahme und Erwerbstätigkeit in einem EU- oder EFTA-Land

Für das **BVG-Obligatorium** gilt mit Inkrafttreten der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU seit 1. Juni 2007 ein **Barauszahlungsverbot**. Dieses Verbot gilt für alle versicherten Personen (unabhängig von der Staatsangehörigkeit), die die Schweiz definitiv verlassen und in ein Land der EU oder EFTA ausreisen und dort weiterhin obligatorisch für das Alter und gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert sind. Eine Spezialregelung gilt bei Ausreise ins Fürstentum Liechtenstein, vgl. dazu Punkt 1.2.4.

1.2.1 *Obligatorischer und überobligatorischer Teil der Freizügigkeitsleistung*

Das Pensionskassengesetz BVG ist ein Minimalgesetz; jede Pensionskasse muss mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen erfüllen. Die gesetzlichen Minimalanforderungen werden als obligatorischer Teil oder kurz «Obligatorium» bezeichnet. Gehen die Leistungen der Pensionskasse darüber hinaus, nennt man sie «überobligatorisch».

Beispiel

Austrittsleistung (siehe Vorsorgeausweis)	CHF 220'000
davon BVG-Sparguthaben (Obligatorium)	CHF 90'000
Überobligatorischer Teil	CHF 130'000

Der *überobligatorische* Teil kann bar ausbezahlt werden. Der *obligatorische* Teil muss zu Ihren Gunsten an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz überwiesen werden.

1.2.2 *Erbringen des Nachweises über die Sozialversicherungspflicht*

EU- und EFTA-Staaten kennen kein einheitliches Sozialversicherungssystem. Das bedeutet unterschiedliche Voraussetzungen für die obligatorische Sozialversicherungspflicht in jedem Staat.

Ist die austretende Person im EU- oder EFTA-Land **nicht mehr** der obligatorischen Sozialversicherung unterstellt, kann beim Sicherheitsfonds BVG eine entsprechende Bestätigung verlangt werden. Bitte kontaktieren Sie dazu den Sicherheitsfonds BVG → www.verbindungsstelle.ch.

1.2.3 Liste der EU- und EFTA-Länder inkl. Grossbritannien

EU-Länder: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

EFTA-Länder: Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen, Schweiz

Die Liste aller EU- und EFTA-Länder finden Sie auch auf www.verbindungsstelle.ch

1.2.4 Ausreise ins Fürstentum Liechtenstein

Es gilt drei Fälle zu unterscheiden:

- Sie nehmen eine **unselbständige** Erwerbstätigkeit im Fürstentum Liechtenstein auf: die gesamte Freizügigkeitsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung des liechtensteinischen Arbeitgebers überwiesen.
- Sie nehmen eine **selbständige** Erwerbstätigkeit im Fürstentum Liechtenstein auf: Nur der überobligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung darf bar ausbezahlt werden. Der Rest der Freizügigkeitsleistung (BVG-Obligatorium) muss zu Ihren Gunsten an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz überwiesen werden.
- Sie nehmen **keine** Erwerbstätigkeit auf: die gesamte Freizügigkeitsleistung wird an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz überwiesen.

1.2.5 Überweisung an eine ausländische Vorsorgeeinrichtung

Freizügigkeitsleistungen dürfen nicht an ausländische Vorsorgeeinrichtungen überwiesen werden. Ausgenommen davon ist Liechtenstein.

1.2.6 Steuerliche Bestimmungen

In bar ausgerichtete Freizügigkeitsleistungen sind steuerpflichtig. Wir sind verpflichtet, die Auszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern zu melden. Die Quellensteuer wird direkt vom Auszahlungsbetrag abgezogen, sofern die Auszahlung nach dem Abmeldedatum erfolgt.

1.2.7 Benötigte Unterlagen

- Formular «Antrag auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung». Sie finden es auf unserer Webseite www.pk-siemens.ch → Infocenter/Formulare. Wenn verheiratet: amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners.
- Schriftliche Bestätigung der Einwohnerkontrolle über die definitive Abmeldung in der Schweiz
- Bestätigung der ausländischen Einwohnerkontrolle über die Anmeldung oder anderes Dokument, z.B. Miet- oder Kaufvertrag, Arbeitsbewilligung, Arbeitsvertrag
- Bei Grenzgängern: Schriftliche Bestätigung der Abgabe der Grenzgängerbewilligung
- Bei Nicht-Erwerbstätigen: Ausgefüllter und dokumentierter Nachweis. Sie finden das Antragsformular «Abklärung der Sozialversicherungspflicht» auf www.sfbvg.ch → Barauszahlung

2. Barauszahlung infolge Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Bitte füllen Sie das Formular «Antrag auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung» aus. Sie finden es auf unserer Webseite www.pk-siemens.ch → Infocenter/Formulare. Zudem benötigen wir eine Kopie der Beitragsverfügung für Selbständigerwerbende der AHV-Ausgleichskasse. Eine Barauszahlung ist nur zum Zeitpunkt der Aufnahme der Selbständigkeit zulässig.

Barauszahlungen sind steuerpflichtig. Wir sind verpflichtet, die Auszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern zu melden.

3. Barauszahlung infolge Geringfügigkeit

Ist die Freizügigkeitsleistung kleiner als ein Jahresbeitrag (Sparbeitrag) des Arbeitnehmers, kann die Barauszahlung verlangt werden. Bitte füllen Sie das Formular «Antrag auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung» aus. Sie finden es auf unserer Webseite www.pk-siemens.ch → Infocenter/Formulare.

Barauszahlungen sind steuerpflichtig. Wir sind verpflichtet, die Auszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern zu melden.

4. Wichtige Hinweise

Die Barauszahlung ist nicht möglich, wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit zwischen dem frühestmöglichen reglementarischen Rentenalter (Alter 58) und dem vollendeten 65. Altersjahr beenden. In diesem Fall werden Altersleistungen (Renten oder Kapital) ausgerichtet.

Barauszahlungen erfordern eine amtlich beglaubigte schriftliche Zustimmung der Ehepartnerin/des Ehepartners, bzw. des eingetragenen Partners.

Wurden in den letzten 3 Jahren Einkäufe getätigt, dürfen diese nicht in bar bezogen werden. Für allfällige steuerliche Folgen lehnt die PK Siemens jede Verantwortung ab.

Auskünfte

Wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Ansprechpartner. Wer für Sie zuständig ist, sehen Sie auf unserer Website www.pk-siemens.ch oder auf Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis.

Disclaimer

Aus diesem Merkblatt lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend sind die aktuellen Gesetzes- und Reglementsbestimmungen.